

Ein theologischer Beitrag zum Thema:

Die standesamtliche Trauung als Voraussetzung für die kirchliche Trauung

Übersicht

Einleitung	1
1. Präzisierung der Fragestellung	1
2. Zum Umgang mit historischen Darstellungen	2
3. Zum Umgang mit biblischen Stellen	2
4. Systematisch-theologische Reflexion	3
Schlussfolgerung	4

Einleitung

Nach geltendem Kirchenrecht wird für das Zusammenleben von Mann und Frau für Pfarrerinnen und Pfarrer die standesamtliche Eheschließung und die kirchliche Trauung vorausgesetzt.¹

Das vorliegende Papier, das von Vikaren aus den Kursen des Jahres 2004 erarbeitet wurde, möchte Stellung dazu nehmen, ob eine solche Regelung auch in heutiger Zeit theologisch begründet vertreten werden kann.

Ein wichtiges Anliegen dieses Papiers besteht darüber hinaus darin, exemplarisch auf die Notwendigkeit *sachdienlicher* Argumentation bei der Diskussion theologischer Sachverhalte aufmerksam zu machen.

Dazu ist eine konstruktiv-kritische Bezugnahme auf das informative Thesenpapier des Theologischen Ausschusses der VUV zum Thema Lebensformen (Oktober 2004) sinnvoll. Gleichzeitig laden wir hiermit zu einer über die schriftliche Kommunikation hinausgehenden theologischen Auseinandersetzung ein.

1. Präzisierung der Fragestellung

Die Sachdienlichkeit von Argumenten wird primär durch die Präzisierung der zu behandelnden Fragestellung gewährleistet.

¹ S. „Loyalitätspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Bezug auf Ehe und Familie“ vom 05.10.1999.

Daher erachten wir es für notwendig, bei der Diskussion über die Voraussetzung der standesamtlichen für die kirchliche Trauung, insbesondere bei Pfarrerinnen und Pfarrern, ausschließlich das *verbindliche Zusammenleben zweier Partner im Sinne ganzheitlicher, leibseelischer Einheit*² zu thematisieren.

2. Zum Umgang mit historischen Darstellungen

Historische Darstellungen von Sachverhalten können grundsätzlich keine Argumente für oder gegen eine zu beziehende Position liefern. Sie bieten ausschließlich Informationen, die der (theologischen) Interpretation bedürfen.

Zwar wird in der Darstellung des Thesenpapiers der VUV die heutige (staatsrechtlich geregelte) Gestaltung der Lebensform Ehe in ihrer geschichtlichen und kulturellen Bedingtheit deutlich, doch spricht die Einsicht in diese Bedingtheit weder für noch gegen die Ehe als Form verbindlichen Zusammenlebens zweier Partner im Sinne ganzheitlicher, leibseelischer Einheit. Das gleiche gilt für alle anderen Formen des Zusammenlebens, die – genau wie die Ehe – unter konkreten geschichtlichen und kulturellen Bedingungen entstanden sind.

Nach unserer Überzeugung muss deshalb mit dem *jeweils aktuellen Verständnis und der aktuellen Gestaltung von Ehe* bzw. anderen Formen des Zusammenlebens *theologisch begründet* umgegangen werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die jeweils geschichtlich neueste Gestaltung (von Ehe) die beste zu sein beansprucht.

3. Zum Umgang mit biblischen Stellen

Das Heranziehen von Aussagen der Heiligen Schrift zur Behandlung konkreter Fragestellungen sollte im Sinne der Sachdienlichkeit und der theologischen Wahrhaftigkeit 1. streng an der präzisen Fragestellung orientiert sein und 2. hermeneutisch differenziert geschehen.

In den biblischen Schriften werden eine ganze Reihe von Formen menschlichen Zusammenseins erwähnt. Eine reine Auflistung der entsprechenden Textstellen ist für die Behandlung der konkreten Frage nach Formen verbindlichen Zusammenlebens zweier Partner im o.g. Sinne (s.o. unter 1.) wenig sachdienlich und relativ ertraglos.

Einige Beispiele: a) Elisa wohnt bei der Frau aus Schunem und deren Mann wohl eher zur „Obermiete“ (s. 2Kön 4,10f), als dass man hier von einer „Dreierbeziehung“ im Sinne eines ganzheitlichen Zusammenlebens sprechen könnte. Als Grund für die Empfängnis des Sohnes benennt der Text ausdrücklich die prophetische Verheißung Elisas. Von außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Elisa und der Frau schweigt der Text. b) Davids und Jonathans Freundschaft war zweifellos intensiv und außergewöhnlich, deshalb wird sie explizit erwähnt (1Sam 18,1-4). Hier von einer Form des Zusammenlebens in leibseelischer Einheit zu sprechen, halten wir für Eisegese. Das gleiche gilt c) für die Jünger- und Jüngerinnenschaft um Jesus, die auf dem Hintergrund der jüdischen Institution des Lehrer-Schüler-Verhältnisses (Rabbinat) verständlich ist. d) Die bloße Erwähnung oder Beschreibung

² Gen 2,24; vgl. auch 1Kor 6,16. Es soll also ausdrücklich von Zweierbeziehungen *einschließlich ihrer sexuellen Dimension* gesprochen werden.

polygamer Beziehungen, die aus dem altorientalischen kulturellen Kontext heraus verständlich sind, kann nicht per se als Legitimierung dieser Form des Zusammenlebens bei Christen verstanden werden. (Gerade polygame Beziehungen werden auch kritisch thematisiert, vgl. z.B. Gen 16,4-6; 21,9-11; 29,31; 30,14f; 1Sam 1,2-8.)

4. Systematisch-theologische Reflexion

Die Trennung biblischer und systematisch-theologischer Argumente ist aus theologischer Sicht³ nicht sinnvoll, da Aussagen der Heiligen Schrift zu einer bestimmten Fragestellung nicht ohne theologische Reflexion herangezogen werden können.

Aus den biblischen Texten resultieren folgende Kriterien für ein von Gott gewolltes und gelingendes Zusammenleben, d.h. für die Ehe als verbindliches Zusammenleben zweier Partner im Sinne ganzheitlicher, leibseelischer Einheit:

1. Die leibseelische Einheit zweier Menschen wird wesentlich konstituiert durch ihre geschlechtliche Vereinigung (Gen 2,24; vgl. auch 1Kor 6,16). Daraus leitet sich die besondere Verantwortung für den Umgang mit der eigenen Sexualität ab, da die geschlechtliche Vereinigung bleibende Auswirkungen auf alle Beteiligten hat. Die Ehe als Gabe Gottes ist auf Verlässlichkeit, Treue und Dauerhaftigkeit angelegt und gilt für gute wie für schlechte Tage (Ex 20,14; Mt 19,4-6).

Jeglicher Gebrauch der Sexualität, der nicht zugleich die bleibende Einheit zum Ziel hat, widerspricht damit Gottes gutem Schöpfungswillen und wird im biblischen Zeugnis „Unzucht“ genannt (vgl. z.B. Eph 5,3+5; 1Kor 7,2 u.ö.). Nach Gottes Willen soll diese Einheit nicht gebrochen bzw. geschieden werden. Wenn eine Ehe in Schwierigkeiten gerät und nicht mehr als Gabe Gottes erlebt wird, bedeutet dies nicht das Scheitern des Konzeptes „Ehe“, sondern weist vielmehr auf menschliches Versagen und Unvermögen hin, welches mit Gottes Hilfe überwunden werden kann.

Aufgrund ihrer charakteristischen Exklusivität und Dauerhaftigkeit wird die Ehe zwischen Mann und Frau im Alten Testament wiederholt als Gleichnis für die Beziehung zwischen Gott und seinem Volk verwendet (vgl. Hos 1f, Jer 2f). Auch das Neue Testament benutzt die Ehe zwischen Mann und Frau als Gleichnis für die Beziehung zwischen Christus und der Gemeinde (vgl. Mk 2,19fpar, Offb 18,23; 22,17).

2. Grundsätzlich wird nicht jegliche Form des geschlechtlichen Zusammenlebens zweier Menschen von der Heiligen Schrift befürwortet, sondern das von einem Mann und einer Frau. Unter anderem gilt hier der Schöpfungsauftrag zur „Fruchtbarkeit“ (Gen 1,28) als Kriterium. Während Gen 1,27 die *Gottebenbildlichkeit*

³ Die Pflicht der gesonderten Darstellung *exegetischer* Aspekte bleibt davon unberührt. Aus praktischer Sicht kann eine Auflistung von Textstellen selbstverständlich vor ihrer systematisch-theologischen Auswertung vorgenommen werden. Argumentativ hat die Auflistung allein jedoch keine Bedeutung.

von Mann *und* Frau oder besser gesagt: *des Menschen als Mann und Frau* aussagt, drückt Gen 2,18 aus, „dass Gott *Mann und Frau füreinander geschaffen*“⁴ hat.

Während das geschlechtliche Miteinander von Mann und Frau insbesondere im Hohelied höchste Wertschätzung erfährt, gibt es keine einzige Stelle (!) in der Bibel, die positiv von gleichgeschlechtlichem Verkehr spricht. Homosexuelle Beziehungen sind von daher als nicht schöpfungsgemäß abzulehnen (vgl. Röm 1,26f). Die betroffenen Menschen sind selbstverständlich nicht von der Liebe und Gnade Gottes ausgeschlossen.

3. Wichtiges biblisches Kriterium für die Ehe ist die gegenseitige Liebe und Wertschätzung (z.B. Eph 5,21-33; Kol 3,18f; 1Petr 3,1-7). Daraus folgt, dass die Ehe in freiwilliger Zustimmung beider vor Gott eingegangen wird, partnerschaftlich gestaltet ist und Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung ermöglicht.

Diese theologischen Ergebnisse müssen für die standesamtliche Trauung, insbesondere in ihrem Verhältnis zur kirchlichen Trauung ausgewertet werden.

1. Da nach dem Grundgesetz Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen und somit in ihrer besonderen Bedeutung für die Gesellschaft gewürdigt werden, ist in dieser Hinsicht das geltende Recht von der Kirche zu befürworten und anzuerkennen.

Aufgrund der Konzentration des verbindlichen Zusammenlebens zweier Partner im Sinne ganzheitlicher, leibseelischer Einheit (Gen 2,24) auf die Beziehung zwischen Mann und Frau ist allerdings die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz von manchen Parteien intendierte rechtliche Ausweitung des Eheverständnisses auf gleichgeschlechtliche Paare äußerst kritisch zu hinterfragen.

2. Insofern die Ehe nach geltendem Recht auf Lebenszeit geschlossen wird und beiden Partnern durch eine standesamtliche Eheschließung Rechtsschutz (vor allem im materiellen Bereich) gewährleistet, ist es richtig, dass eine standesamtliche für eine kirchliche Trauung vorausgesetzt wird.

Obwohl die kirchliche Trauung als Ausdruck des Bewusstseins der Hilfs- und Segensbedürftigkeit vor Gott und der versammelten Gemeinde - und damit als Ausdruck des Glaubens der christlichen Ehepartner - über die Gewährleistung des gesetzlichen Rechtsschutzes hinausgeht, sollte dieser nicht übergangen, sondern gerade eingeschlossen sein.

3. Wiewohl Liebe und Wertschätzung keinen Tatbestand geltenden Rechts darstellen können, wird rechtlich zumindest die gegenseitige, freiwillige Zustimmung verlangt. Die standesamtliche Trauung ist mithin sichtbares Zeichen dafür, dass sich beide Partner ihrer Verantwortung füreinander bewusst sind und sie bis in rechtliche Konsequenzen hinein tragen. Dieses öffentlich (vor Trauzeugen) ausgesprochene und durch eine Heiratsurkunde auch wirklich dokumentierte Verantwortungsbewusstsein entspricht dem Charakter einer schöpfungsgemäßen Ehe. Es ist Voraussetzung für eine gelingende Ehe und damit auch für eine kirchliche Trauung, die einer solchen Ehe den Segen Gottes zuspricht.

⁴ So formuliert richtig die Trauende (kursiv von uns). Strenggenommen gehört unter der zitierten Formel nur Gen 2,18 genannt, wo der Text von der Gottebenbildlichkeit des Menschen (als Mann und Frau) her einen genaueren Blick auf das (Geschaffen-)Sein von Mann und Frau *als Partner füreinander* wirft.

Gerade der öffentliche Charakter der standesamtlichen Trauung – die Trauzeugen haben kirchenrechtlich beispielsweise keine Bedeutung – ist für die menschlich mögliche Überprüfung der Freiwilligkeit beider Partner unerlässlich.

Schlussfolgerung

Aufgrund der vorgebrachten theologischen Argumente erachten wir es zum gegebenen Zeitpunkt nicht nur für sinnvoll, sondern auch für geboten, kirchenrechtlich 1. die kirchliche Trauung für das Zusammenleben zweier Partner und 2. die standesamtliche Trauung für eine kirchliche Trauung vorauszusetzen.

Zum gegebenen Zeitpunkt ist die kirchliche Trauung in Verbindung mit der standesamtlichen Trauung die einzige öffentlich und rechtlich anerkannte Form einer lebenslangen Bindung zweier Menschen aneinander aus Liebe zueinander. Deshalb sollte diese Form von Seiten der Kirche nicht nur anerkannt, sondern auch aktiv gefördert und gefordert werden.

Da dieser Grundsatz für alle (evangelischen) Christen gilt, kann und muss er auch (und erst recht) für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten. Von einer „Sonderethik“ für Pfarrerinnen und Pfarrer kann hier also keine Rede sein, geht es doch vielmehr darum, dass *die für alle geltende Ethik* von den der Gemeinde Vorstehenden *in besonders gewissenhafter Weise* (vor)gelebt werden soll (vgl. z.B. 1Tim 3,1-13; 1Petr 5,3).

Darüber hinaus schließt das Theologumenon des Priestertums aller Gläubigen eine Ordnung (und damit auch verschiedene menschliche Anforderungen *coram hominibus*) innerhalb der Gemeinde nicht aus. Diese Ordnung, zu der auch die Vorbildlichkeit und damit die Orientierungsfunktion der Vorstehenden gehören, dient vielmehr dem Frieden (vgl. 1Kor 14,33).